

Satzung für das Jugendamt der Stadt Willich vom 20.09.2023

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) - sowie § 3 Abs. 2 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV NRW S. 664/SGV NW 216), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S.122) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Willich am 20.09.2023 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch VIII, des AG-KJHG und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Willich zuständig.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziff. 4 SGB VIII sowie der Familie befassen, insbesondere mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, dem Familiengericht, dem Jugendgericht, der Arbeitsagentur, dem Jobcenter sowie den Schulbehörden und den Polizeibehörden. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfesaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW).
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder und die gemäß AG-KJHG vorgeschriebenen beratenden Mitglieder an.

§ 5

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an:
 - a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Jugendamtsbereich angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter entsprechend dem oben beschriebenen Verfahren zu wählen.
- (4) Die im Bereich des Jugendamtes der Stadt Willich wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen vorzuschlagen. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt der Rat Personen aus dem Kreis des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.
- (5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und dessen/deren Stellvertreter/-in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreis der Mitglieder, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

§ 6

Beratende Mitglieder

- (1) Als beratendes Mitglied gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Geschäftsbereiches Jugend oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsagentur, die/der von der Geschäftsführung der Arbeitsagentur bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei;
 - g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen;
 - h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates
 - i) sollte einer Ratsfraktion kein stimmberechtigtes Mitglied zustehen, so erhält diese Fraktion die Möglichkeit, ein zusätzliches beratendes Mitglied zu benennen.
 - j) Mitglieder gemäß § 58 Absatz 1 Satz 6 GO NRW.
- (2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 1 c-i ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.
- (3) Beratende Mitglieder und ihre Vertretungen müssen volljährig sein.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 3 und § 74 SGB VIII.

- (2) Er hat das Beschlussrecht der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt Willich bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt Willich gefassten Beschlüsse. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Rat der Stadt Willich Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit dies nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII,
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe, § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen, § 35 JGG,
 3. die Vorberatung
 - a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
 - b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz),
 4. die Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 8 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben, nicht jedoch für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Unterausschüsse aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses bilden. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

§ 9 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Willich in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, das berechtigte Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein selbständiger Geschäftsbereich innerhalb der Stadtverwaltung Willich.

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Willich obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht im § 7 dem Jugendhilfeausschuss zugewiesen sind.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister in ihrem/seinem Auftrag von der Leiterin/vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Fachbereichs- oder Geschäftsbereichsleitung ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamts zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 20.06.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

(Ergibt sich aus § 2 (4) Ziff. 1.-4. der BekanntmVO i.V.m. § 7 (6) a)-d) GO NW)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.09.2023

gez.
Christian Pakusch
Bürgermeister